

Staaten Konsuln zu bestellen, hat Bremen keinen Gebrauch gemacht; dagegen sind eine Reihe von Konsuln deutscher und nichtdeutscher Staaten beim Senate beglaubigt. Der Abschluß — die Ratifikation — von Verträgen mit anderen Staaten erfolgt durch den Senat; betreffen die Verträge Gegenstände, über die der Senat nicht ohne Mitwirkung der Bürgerschaft bestimmen kann, so ist zu ihrer Gültigkeit Genehmigung der Bürgerschaft erforderlich (Verf. §§ 57f, 58a).

II. Das Militärwesen Bremens ist durch die Militärkonvention vom 27. Juni 1867 auf Preußen übergegangen. Preußen übernahm die militärischen Verpflichtungen Bremens gegenüber dem Reich. Die bremischen Wehrpflichtigen genügen ihrer Dienstpflicht im preussischen Heer. Von der Militärsache sind bestehen geblieben einige Ehrenrechte, so die Beibehaltung der bremischen Farben und Wappen an den militärischen Lokalitäten, ferner das Requisitionsrecht der Truppen zu polizeilichen Zwecken (Konv. §§ 10—12; V. des Senats v. 11. Dezember 1867). Die Militärkommission des Senats vermittelt die Beziehungen der Garnison zu den bremischen Behörden.

II. Polizei und Armenwesen.

§ 44. Allgemeines.

Unter dem Begriff Polizei wurde früher die gesamte innere Verwaltung verstanden. Im sogenannten Polizeistaat des 17. und 18. Jahrhunderts gab es außer der Sicherheitspolizei eine Wohlfahrts- und Beglückungspolizei, die eine Förderung des Gemeinwesens und des Erwerbslebens erzwingen sollte. Heute ist die Polizei auf den Schutzzweck beschränkt. Der Begriff bezeichnet alle Staatstätigkeit zum Schutz der öffentlichen Interessen und der Einzelnen vor Gefährdungen durch Anwendung obrigkeit-